



BEKANNTMACHUNG

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Tittmoning folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Tittmoning erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenunterkunft benutzt (s. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (s. § 3 Abs. 1, Abs. 3 und § 4 Obdachlosenunterkunftbenutzungssatzung).

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft im Wohncontainer der Stadt Tittmoning werden pro Person monatlich 160,00 € festgesetzt.
- (2) Als Nebenkostenpauschale für die Obdachlosenunterkunft im Wohncontainer der Stadt Tittmoning werden pro Person monatlich 70,00 € festgesetzt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder bar zu entrichten.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

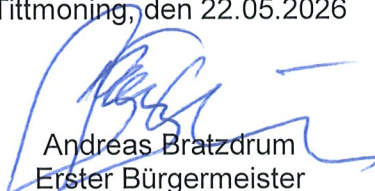
Beginnt oder endet die Nutzung des zugewiesenen Wohnraums während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilige Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Tittmoning, den 22.05.2026



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

An der Amtstafel im Rathaus

bekanntgemacht am: 23.05.2026

abgenommen am: 23.06.2026

F.d.R.: